

nen, daß sie die Rechte und Aufgaben ihrer Vögte klarer festlegten und möglichst beschränkten; dabei ging die Diözese Toul unter ihrem Bischof Bruno, dem späteren Papst Leo IX., voran, während sich im Osten Oberlothringens die gleiche Tendenz erst gegen 1100 und im ganzen weniger ausgeprägt nachweisen läßt. Zu dieser Zeit begegnen im Toulser Raum schon Bemühungen – durchaus auch des hohen und niederen Adels selbst –, das Institut der Vogtei völlig zu beseitigen und unter französischem Einfluß neue Formen des Kirchenschutzes wie die *custodia/garde* zu erproben.

Wolfgang Stürner

F. R. H. Du Boulay, Law enforcement in medieval Germany, History 63 (1978) S. 345–355, gibt einen nüchternen Überblick über Ursprung und Bedeutung der Femegerichte.

T. R.

Diethard Aschhoff, Die Feme und die Juden, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 72 (1980) S. 31–47, kann zeigen, daß im 14. und 15. Jh. 29 Freigerichte, also etwa ein Zehntel der urkundlich nachweisbaren Freistühle im Herzogtum Westfalen, trotz kaiserlicher Verbote von 1342 und 1349 vor allem auf der Grundlage ihres überregionalen Jurisdiktionsanspruches auch „mit Juden zu tun hatten“ (S. 39); allerdings ist nur ein Fall aus dem Jahre 1446 bekannt, in dem ein westfälischer Jude von einem Femegericht belangt wurde. Als Anhang (S. 44–47) ist ein Weistum zu diesen Fragen aus dem Jahre 1429 ediert. – Auf S. 44 ist die Datumsangabe 23. 12. 1429 zu korrigieren: 23. 12. 1434; vgl. S. 47.

Goswin Spreckelmeyer

Eleanor Searle, Merchet in medieval England, Past and Present 82 (1979) S. 3–43, untersucht die im anglonormannischen England sehr verbreiteten Heiratssteuern (*merchet*), deren Ursprung und Zweck sehr umstritten sind (siehe dazu auch Jean Scammell, Freedom and marriage in medieval England, Economic History Review, second series 27 [1974] S. 523–537; Eleanor Searle, Freedom and marriage in medieval England: an alternative hypothesis, ebenda 29 [1976] S. 482–486 und die Entgegnung von Scammell, ebenda S. 487–490). Nach Searle haben diese Heiratssteuern nichts mit einer quasi-sittenpolizeilichen Kontrolle der Herren über die von ihnen abhängigen Bauern zu tun gehabt, sondern seien deswegen entstanden, weil in England weitgehende Erbfolge- und Wittumsrechte gewohnheitsrechtlich auch den Frauen der unteren Schichten zustanden; daher sei *merchet* nur von denjenigen Bauernfamilien verlangt worden, die über einen erheblichen Landbesitz verfügten.

T. R.

Richard W. Kaeuper, Law and order in fourteenth-century England: the evidence of special commissions of oyer and terminer, Speculum 54 (1979) S. 734–784, ist eine klare und ausführliche Untersuchung der spätm. englischen Rechtsinstitution von oyer et terminer – die Nennung von Sonderrichtern, die sich mit einem bestimmten Rechtsfall *ad audiendum et terminandum* zu befassen hatten –, die weit über die rechtstechnische Problematik hinausgeht. Besonders aufschlußreich ist die Feststellung, daß diese Art der königlichen Gerichtsbarkeit keineswegs zur „Ruhe und Ordnung“ beigetragen haben muß. Vielmehr ließ sie sich leicht zu Zwecken der Fehde mißbrauchen, auch von seiten des Königs: 1310 ließ Edward II. seinen Kanzler und andere Ratgeber *toutes les voies et les maneres par queux hom peusse grever le*